

Bundesrathsbeschluß

betreffend

den Monopolpreis der absolut denaturirten gebrannten Wasser.

(Vom 6. Dezember 1890.)

Der schweizerische Bundesrath,
in Anwendung der Art. 1, 6, 10, 20 und 21 des Al-
koholgesetzes;

in Abänderung des Bundesrathsbeschlusses vom 23. Au-
gust 1889;

beschließt:

1. Mit Beginn des 7. Dezember 1890 wird die eidge-
nössische Alkoholverwaltung aus ihren Lagern in Delsberg
und Romanshorn absolut denaturirte gebrannte Wasser in
Mengen von 130 Kilo an gegen Baarzahlung an Jedermann
zu nachstehend bezeichneten Preisen abgeben:

a. denaturirten Alkohol zu Fr. 55 per 100 Kilo und 93
Grad Tralles (d. h. zu Fr. 45. 23 per Hektoliter
93grädiger Waare) exklusive Gebinde;

b. denaturirten Feinsprit zu Fr. 60 per 100 Kilo und
95 Grad Tralles (d. h. zu Fr. 48. 89 per Hektoliter
95grädiger Waare) exklusive Gebinde. Leihgebinde
werden nicht gestellt. Dagegen verkauft die Alkohol-
verwaltung Gebinde zu folgenden Preisen:

einmal gebrauchte ganze Gebinde	à	Fr. 36	}	per Stück.
„ „ halbe „ „ „		21		
„ „ Viertelsgebände „ „		15		
Petroltonnen	„ „	5		

Die Kosten des Transports der Waare in gewöhnlicher Fracht von den genannten Lagerhäusern zu den von den Bestellern vorgeschriebenen inländischen Bestimmungsstationen übernimmt die Alkoholverwaltung; dagegen haftet dieselbe nicht für das Transportrisiko der von ihr aufgegebenen Sendungen. Alle Bestellungen sind an die eidg. Alkoholverwaltung in Bern zu richten. Die Regelung der Zahlungsmodalitäten, Mankovergütungen, etc., wird dem Ermessen des Finanzdepartements anheimgestellt.

2. Abnehmern von denaturirten gebrannten Wassern, welche 5000 und mehr Kilogramm auf einmal beziehen, werden folgende Nachlässe an den unter Ziffer 1 hievor erwähnten Einheitspreisen von Fr. 55 beziehungsweise Fr. 60 gewährt:

a. bei Bezug der Waare in Reservoir- wagen des Bestellers	2	} Prozent.
b. bei Bezug von ganzen Wagenladungen in ganzen Gebinden	1 1/2	
c. bei Bezug von ganzen Wagenladungen in kleinerer Fassung als ganzen Ge- binden	1	
d. bei Bezug von halben Wagenladungen in ganzen Gebinden	1	
e. bei Bezug von halben Wagenladungen in kleinerer Fassung als ganzen Ge- binden	1/2	

3. Das Finanzdepartement wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 6. Dezember 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesrathsbeschluß betreffend den Monopolpreis der absolut denaturirten gebrannten Wasser. (Vom 6. Dezember 1890.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1890
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.12.1890
Date	
Data	
Seite	270-271
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 064

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.